



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 20. März 1970 | Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 70	<b>Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter .....</b>	<b>189</b>
3,3.70	Anordnung über das System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung .....	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	196

## Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter

vom 25. Februar 1970

Gemäß § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (GBl. I S. 5) wird folgendes verordnet:

### I.

#### Die Hochschule

##### Stellung und Aufgaben der Hochschule

###### § 1

(1) Die Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt) sind sozialistische Bildungseinrichtungen. Sie sind die höchsten staatlichen Bildungsstätten des Volkes im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und zugleich wichtige Forschungsstätten, die durch die Wissenschaftsorganisation mit allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft verbunden sind.

(2) Die Hochschule gewährleistet die Einheit von Erziehung, Forschung und Lehre und führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben, der Anweisungen und Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

(nachstehend Minister genannt) bzw. des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, durch.

(3) Die Hochschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen Organ.

###### § 2

(1) Die Hochschule hat die Aufgabe, hochqualifizierte Fachkräfte mit festem sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen, aus- und weiterzubilden, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus in fester Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei fähig und bereit sind, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit Pionier- und Spitzenleistungen zu vollbringen und Kollektive sozialistischer Werktätiger zu leiten. Sie entwickelt und stärkt durch die zielbewußte sozialistische Wehrerziehung die Bereitschaft der Studenten, ihren Beitrag zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu leisten.

(2) Die Hochschule hat zu sichern, daß auf der Grundlage einer modernen Wissenschaftsorganisation in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den Anforderungen der Volkswirtschaft in der wissenschaftlichen Arbeit Pionier- und Spitzenleistungen erreicht werden und darauf aufbauend die Lehre nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik gestaltet wird. Ihrer Verantwortung obliegt es, aus der Sicht der Wissenschaftsentwicklung den Gesamtzusammenhang der Wissenschaftsdisziplinen zu wahren und von Prognosen ausgehend die Hochschulforschung so anzulegen und zu organisieren, daß neu entstehende Wissenschaftsgebiete rechtzeitig erkannt, in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft eingeschätzt und in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden. Die Hochschule hat ihre Forschung nach den Grundsätzen der